

Geschäftsverzeichnissrn. 6962, 6969 und 6970
Entscheid Nr. 165/2019 vom 7. November 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Reform der Gerichtskantone », erhoben von Peter Verpoorten, von den Gemeinden Kraainem en Wezembeek-Oppem und von Thierry Mertens und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 25. Juni 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Juni 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Peter Verpoorten Klage auf Nichtigklärung von Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Reform der Gerichtskantone », insofern er sich auf Artikel 1 Abschnitt 1 Nr. 23 der Anlage zum Gerichtsgesetzbuch bezieht (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2017).

b. Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 28. Juni 2018 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 2. Juli 2018 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigklärung der Artikel 6, 8, 10, 11, 16, 23, 33, 40, 41 und 51 desselben Gesetzes: die Gemeinde Kraainem und die Gemeinde Wezembeek-Oppem bzw. Thierry Mertens, Sylviane Hoebanx, Marc Bogaert und Christine Verbruggen, unterstützt und vertreten durch RA D. Lagasse und RA G. Ninane, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 6962, 6969 und 6970 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet und RA Y. Peeters, in Westflandern zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. Juni 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Juli 2019 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 17. Juli 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Das Gesetz vom 25. Dezember 2017 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Reform der Gerichtskantone » (nachstehend: Gesetz vom 25. Dezember 2017) gliedert die Gerichtskantone auf solche Weise neu, dass « die Zahl der Friedensgerichte sich verringert, um die Arbeit effizienter zu gestalten und die Arbeitslast besser zu verteilen », und « zwar unter Achtung der Nähe der Justiz für den Bürger », wobei der Umstand berücksichtigt worden ist, « dass der gegenwärtigen Zahl der Friedensgerichte Entfernungen zugrunde liegen, die im Bereich der Erreichbarkeit durch die modernen Transport- und Kommunikationsmittel und die fortschreitende Digitalisierung teilweise an Relevanz eingebüßt hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2695/001, S. 4).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Reformplan aus drei Phasen besteht:

« Une première phase, qui a débuté dès 2016, prévoyait la centralisation en un seul siège des cantons à deux sièges ou plus. Cette centralisation est ancrée légalement dans ce projet.

La deuxième phase concerne la fusion de greffes, principalement dans un contexte urbain, un seul greffe étant attaché à plusieurs justices de paix, ce qui permet d'affecter efficacement le personnel du greffe. [...]

Le présent projet est la concrétisation de la troisième et dernière phase du plan de réforme et redessine la carte des cantons judiciaires [...]. Le projet réduit le nombre de cantons judiciaires de 187 à 162 » (ebenda).

B.2.1. Die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 6962, 6969 und 6970 betreffen Teilaspekte der vorerwähnten Reform der Gerichtskantone.

B.2.2. Die Klage in der Rechtssache Nr. 6962 ist gegen Artikel 1 Abschnitt 1 Nr. 23 der Anlage zum Gerichtsgesetzbuch gerichtet, ersetzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Dezember 2017, der bestimmt:

« La ville de Herentals et les communes de Grobbendonk, de Herselt, de Laakdal, d'Olen, de Vorselaar et de Westerlo forment un canton judiciaire dont le siège est établi à Westerlo ».

Aus der Antragschrift in der Rechtssache Nr. 6962 geht hervor, dass diese Bestimmung ausschließlich in dem Umfang angefochten wird, in dem sie regelt, dass sich der Sitz des Gerichts des betreffenden Gerichtskantons in Westerlo befindet.

B.2.3. Die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 6969 und 6970 richten sich gegen die Artikel 6, 8, 10, 11, 16, 23, 33, 40, 41 und 51 des Gesetzes vom 25. Dezember 2017.

Vor dem angefochtenen Gesetz gehörten zu dem Gerichtskanton, der aus den Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode und Wezembeek-Oppem besteht, zwei Sitze des Friedensgerichts, nämlich einer in Sint-Genesius-Rode und einer in Kraainem. Die angefochtenen Bestimmungen, die die Grenzen des betreffenden Kantons nicht abändern, lösen den Sitz des Friedensgerichts in Kraainem auf.

Aus den Antragschriften in den Rechtssachen Nrn. 6969 und 6970 ergibt sich, dass die vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 ausschließlich in dem Umfang angefochten werden, in dem sie den Sitz des Friedensgerichts in Kraainem auflösen.

Die angefochtenen Artikel bestimmen:

« Art. 6. In Artikel 7bis § 1 Absatz 1 [des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten], eingefügt durch das Gesetz vom 9. August 1963 und ersetzt durch das Gesetz vom 19. Juli 2012, werden die Wörter ‘ Vor den Friedensgerichten von Kraainem, Sint-Genesius-Rode ’ durch die Wörter ‘ Vor den Friedensgerichten von Sint-Genesius-Rode ’ ersetzt ».

« Art 8. Artikel 42 Absatz 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Juli 2012, wird wie folgt abgeändert:

[...]

3. Die Wörter ‘ Kraainem-Sint-Genesius-Rode ’ werden durch die Wörter ‘ Sint-Genesius-Rode ’ ersetzt.

[...] ».

« Art. 10. Artikel 46 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 25. März 1999, wird wie folgt abgeändert:

[...]

8. Die Wörter ‘ Kraainem-Sint-Genesius-Rode ’ werden durch die Wörter ‘ Sint-Genesius-Rode ’ ersetzt.

[...] ».

« Art. 11. Artikel 53 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1957 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

[...]

16. In § 5 Absatz 3, eingefügt durch Nr. 9, werden die Wörter ‘ Kraainem-Sint-Genesius-Rode ’ durch die Wörter ‘ Sint-Genesius-Rode ’ ersetzt.

[...] ».

« Art. 16. In Artikel 186*bis* Absatz 4 [des Gerichtsgesetzbuches], eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2013, werden die Wörter ‘ Kraainem und ’ aufgehoben ».

« Art. 23. In Artikel 412 § 1 Nr. 1 Buchstabe *d*) Absatz 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 2013, werden die Wörter ‘ Kraainem und ’ aufgehoben ».

« Art. 33. Dans l'article 1er [de l'annexe au Code judiciaire], remplacé par la loi du 25 mars 1999, et modifié par les lois des 27 avril 2001, 11 mars 2003, 20 décembre 2005 et 19 juillet 2012, la section 5 est remplacée par ce qui suit :

‘ Section 5. - Province du Brabant flamand

[...]

3. Les communes de Drogenbos, de Kraainem, de Linkebeek, de Rhode-Saint-Genèse et de Wezembeek-Oppem forment un canton judiciaire dont le siège est établi à Rhode-Saint-Genèse.

[...] ’ ».

« Art. 40. Dans l'article 3 de la même annexe, remplacé par la loi du 1er décembre 2013, les modifications suivantes sont apportées :

[...]

f) au 5, les mots ‘ de Kraainem-Rhode-Saint-Genèse ’ sont remplacés par les mots ‘ de Rhode-Saint-Genèse ’ ».

« Art. 41. Dans l'article 4 de la même annexe, remplacé par la loi du 1er décembre 2013, les modifications suivantes sont apportées :

[...]

e) au 4, les mots ‘ de Kraainem–Rhode-Saint-Genèse ’ sont remplacés par les mots ‘ de Rhode-Saint-Genèse ’;

[...] ».

« Art. 51. § 1. Die Artikel 5 Nr. 2, 7 Nr. 2, 9, 11 Nr. 1 bis 9, 12, 27, 28, 42 bis 45 und 47 bis 51 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 2. Die Artikel 2 bis 5 Nr. 1, 6, 7 Nr. 1, 8, 10, 11 Nr. 10 bis 17, 13 bis 26, 29 bis 41 und 46 treten an dem vom König festgelegten Datum und spätestens am 1. Januar 2020 in Kraft ».

B.3. Aus Artikel 51 des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen an dem vom König bestimmten Zeitpunkt und spätestens am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Der ebenso angefochtene Artikel 51 ist jedoch am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 23. April 2018 « in Ausführung von Artikel 51 § 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Reform der Gerichtskantone und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse anlässlich des Inkrafttretens » legt als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Auflösung des Sitzes des Friedensgerichts in Kraainem den 1. Juni 2018 fest. Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 7. April 2019 « in Ausführung von Artikel 51 § 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Reform der Gerichtskantone und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse anlässlich des Inkrafttretens » legt als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung über den Sitz des Friedensgerichts in Westerlo den 1. Oktober 2019 fest.

In Bezug auf die Zulässigkeit

In Bezug auf die Zulässigkeit der vom Ministerrat in der Rechtssache Nr. 6970 eingereichten Schriftsätze

B.4. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6970 machen geltend, dass die vom Ministerrat in dieser Rechtssache eingereichten Schriftsätze nichtig seien, weil diese Schriftsätze auf Niederländisch verfasst seien.

B.5.1. Die Antragschriften in den Rechtssachen Nrn. 6962 und 6969 sind auf Niederländisch verfasst, die Antragschrift in der Rechtssache Nr. 6970 ist auf Französisch verfasst.

B.5.2. Durch Beschluss vom 5. Juli 2018 hat der Gerichtshof entschieden, die Rechtssachen Nrn. 6962, 6969 und 6970 zu verbinden.

B.5.3. Der Ministerrat hat seinen Standpunkt zu den verbundenen Rechtssachen in einem einzigen Schriftsatz und in einem einzigen Erwidierungsschriftsatz dargelegt. Beide Schriftsätze sind auf Niederländisch verfasst.

B.5.4. Aufgrund von Artikel 62 Absatz 2 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof benutzt der Ministerrat in seinen Schriftsätzen und Erklärungen die französische oder niederländische Sprache nach den Regeln, die in Artikel 17 § 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgelegt sind, der bestimmt:

« § 1. Lokale Dienststellen, die in Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen von Brüssel-Hauptstadt ohne Inanspruchnahme von Übersetzern je nach folgenden Unterscheidungen der französischen oder der niederländischen Sprache:

A) Wenn die Angelegenheit begrenzt oder begrenzbar ist:

1. ausschließlich auf das französische oder niederländische Sprachgebiet: der Sprache dieses Gebietes,

2. gleichzeitig auf Brüssel-Hauptstadt und auf das französische oder niederländische Sprachgebiet: der Sprache dieses Gebietes,

3. gleichzeitig auf das französische und niederländische Sprachgebiet: der Sprache des Gebietes, in dem die Angelegenheit ihren Ursprung hat,

4. gleichzeitig auf das französische und niederländische Sprachgebiet und auf Brüssel-Hauptstadt, wenn die Angelegenheit ihren Ursprung in einem der zwei ersten Gebiete hat: der Sprache dieses Gebietes,

5. gleichzeitig auf das französische und niederländische Sprachgebiet und auf Brüssel Hauptstadt, wenn die Angelegenheit ihren Ursprung in letzterer hat: der nachstehend unter Buchstabe B) vorgeschriebenen Sprache,

6. ausschließlich auf Brüssel-Hauptstadt: der nachstehend unter Buchstabe B) vorgeschriebenen Sprache,

B) Wenn die Angelegenheit örtlich weder begrenzt noch begrenzbar ist:

1. wenn sie sich auf einen Bediensteten einer Dienststelle bezieht: der Sprache, in der dieser seine Zulassungsprüfung abgelegt hat oder, in Ermangelung einer solchen Prüfung, der Sprache der Gruppe, der der Betreffende aufgrund seiner Hauptsprache angehört,

2. wenn sie von einer Privatperson eingeleitet wurde: der Sprache, der diese Person sich bedient hat,

3. in allen anderen Fällen: der Sprache, in der der Bedienstete, dem die Angelegenheit anvertraut wird, seine Zulassungsprüfung abgelegt hat. Wenn dieser Bedienstete keine Zulassungsprüfung abgelegt hat, bedient er sich seiner Hauptsprache ».

B.5.5. Da sich die Klage in der Rechtssache Nr. 6970 gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 richtet, die den Sitz des Friedensgerichts in Kraainem in dem Gerichtskanton, der aus den Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode und Wezembeek-Oppem besteht, auflösen, und da der vorerwähnte Kanton im niederländischen Sprachgebiet liegt und die klagenden Parteien ihren Wohnsitz in Gemeinden haben, die zu diesem Sprachgebiet gehören, bezieht sich die Rechtssache Nr. 6970 ausschließlich auf das niederländische Sprachgebiet, sodass die Schriftsätze des Ministerrats in dieser Rechtssache gemäß Artikel 17 § 1 Buchstabe a) Nr. 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten auf Niederländisch verfasst werden mussten.

B.5.6. Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.6.1. Der Ministerrat stellt das Klageinteresse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6962, 6969 und 6970 in Abrede.

B.6.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.6.3. Zur Untermauerung ihres Interesses tragen alle klagenden Parteien unter anderem vor, dass die angefochtenen Bestimmungen dazu führten, dass sie, wenn sie sich zum Friedensgericht ihres Kantons begeben müssten, eine weitere Strecke zurückzulegen hätten als vorher. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6962 beruft sich dabei auf ihre Eigenschaft als Rechtsunterworfener und Rechtsanwalt. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6969, bei denen es sich um Gemeinden handelt, und die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6970, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, berufen sich in diesem Rahmen auf ihre Eigenschaft als Rechtsunterworfene.

B.7.1. In ihrer Eigenschaft als Rechtsuchende können alle klagenden Parteien es mit einem Rechtsstreit zu tun bekommen, der zur Zuständigkeit des Friedensrichters gehört, und folglich können sie unmittelbar und ungünstig von den von ihnen angefochtenen Bestimmungen zur Abänderung des Sitzes des Friedensgerichts betroffen sein. Sie weisen daher das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der von ihnen angefochtenen Bestimmungen nach.

B.7.2. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In der Rechtssache Nr. 6962

B.8. Der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6962 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil die angefochtene Bestimmung den Sitz des in dieser Bestimmungen geregelten Gerichtskantons ohne sachliche Rechtfertigung der Gemeinde Westerlo anstatt der Stadt Herentals zuweise, wodurch die Einwohner von Herentals gegenüber den Einwohnern von Westerlo (erster Klagegrund) und gegenüber den anderen Einwohnern des Königreichs (zweiter Klagegrund) diskriminiert würden.

B.9. Vor den durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Abänderungen setzte sich der Gerichtskanton Herentals aus der Stadt Herentals und den Gemeinden Grobbendonk, Herenthout, Olen und Vorselaar zusammen. Der Gerichtskanton Westerlo setzte sich vor diesen Abänderungen aus den Gemeinden Herselt, Hulshout, Laakdal und Westerlo zusammen.

Die angefochtene Bestimmung sieht einen Gerichtskanton vor, der sich aus der Stadt Herentals und den Gemeinden Grobbendonk, Olen, Vorselaar, Herselt, Laakdal und Westerlo zusammensetzt. Die vorher zum Kanton Herentals gehörende Gemeinde Herenthout wurde dem Kanton Heist-op-den-Berg hinzugefügt.

B.10. Die Kritik der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6962 bezieht sich nicht auf die Neueinteilung der betreffenden Gerichtskantone, sondern auf die Entscheidung zugunsten Westerlos als Sitz des in der angefochtenen Regelung erwähnten Kantons.

B.11. Solange keine offensichtlich unvernünftige Beurteilung vorliegt, gehört die Einteilung der Gerichtskantone und die Festlegung des Sitzes des Friedensgerichts in diesen Kantonen zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers.

B.12.1. Wie in B.1 erwähnt wurde, wollte der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 25. Dezember 2017 die Gerichtskantone neu gliedern, um die Arbeit der Friedensgerichte effizienter zu gestalten und die Arbeitslast besser zu verteilen.

Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass er dabei « mehrere Kriterien, die einander ergänzen und durchkreuzen » berücksichtigt hat, wie « die Arbeitslast, die Einwohnerzahl, das Vorhandensein von Einrichtungen für Geistesranke, die Lage, den Zustand und den Status der bestehenden Gebäude, die wirtschaftliche Aktivität in der Region, die Fläche des betreffenden Gemeindegebiets, das Sprachenrecht und das Personal » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2695/001, SS. 5-6). Er ist dabei auch davon ausgegangen, dass « in Abhängigkeit von der spezifischen und allgemeinen Abwägung bezüglich der verschiedenen Kriterien bei manchen Kantonen notwendigerweise das eine Kriterium etwas mehr als das andere ins Gewicht fallen wird » (ebenda, S. 6).

B.12.2. In Bezug auf die Entscheidung zugunsten Westerlos als Sitz des Friedensgerichts des in der angefochtenen Regelung erwähnten Gerichtskantons heisst es in den Vorarbeiten:

« *Le ministre de la Justice* [...] explique que le choix du maintien de la justice de paix de Westerlo au détriment de celle d'Herentals a été déterminé par l'infrastructure des bâtiments. Il explique que la justice de paix de Westerlo est hébergée dans un bâtiment appartenant à l'État, qui a en outre été récemment rénové par la Régie des bâtiments. À Herentals, la justice de paix est établie dans un bâtiment loué qui n'est pas suffisamment grand et adapté pour héberger tous les membres du personnel et tous les dossiers. Il ajoute que les juges de paix d'Herentals et de Westerlo approchent de l'âge de la pension. Cela a également joué un rôle lors du choix » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2695/009, S. 4).

B.12.3. Daraus geht hervor, dass die Entscheidung zugunsten Westerlos als Sitz des Friedensgerichts des betreffenden Kantons unter anderem auf dem Zustand und dem Status der verfügbaren Gebäude in diesem Kanton beruht.

B.13. Unter Berücksichtigung der Ermessensbefugnis, über die der Gesetzgeber diesbezüglich verfügt, und der von ihm verfolgten Ziele kann die auf dem Zustand und dem Status der verfügbaren Gebäude beruhende Entscheidung zugunsten Westerlos als Sitz des Friedensgerichts nicht als offensichtlich unvernünftig angesehen werden. Im Übrigen ist es einer Maßnahme, durch die der Sitz des Friedensgerichts in einem Gerichtskanton festgelegt wird, inhärent, dass manche Rechtsuchende eine weitere Strecke als andere zurücklegen müssen, um einer Sitzung des Friedensrichters beizuwohnen. Eine solche Ungleichbehandlung stellt an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar.

B.14. Der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6962 sind unbegründet.

In den Rechtssachen Nrn. 6969 und 6970

B.15. Der einzige Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6969 und 6970 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 letzter Absatz und Artikel 157bis der Verfassung, mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über

bürgerliche und politische Rechte, weil die angefochtenen Bestimmungen den Sitz des Friedensgerichts in Kraainem auflösen.

B.16.1. Im ersten Teil des Klagegrunds machen die klagenden Parteien geltend, dass das angefochtene Gesetz, indem es für alle Gerichtskantone, in denen sich mehrere Sitze des Friedensgerichts befunden hätten, bestimme, dass es fortan nur einen Sitz des Friedensgerichts gebe, die folgenden Situationen, die sich nach Ansicht der Parteien wesentlich voneinander unterscheiden, ohne sachliche Rechtfertigung gleichbehandle: einerseits die Situation der Rechtsunterworfenen hinsichtlich des Friedensgerichts in Sint-Genesius-Rode, für die eine besondere Sprachenregelung gelte, die nur mittels eines mit einer besonderen Mehrheit angenommenen Gesetzes abgeändert werden könne, und andererseits die Situation der Rechtsunterworfenen hinsichtlich anderer Friedensgerichte, für die keine besondere Sprachenregelung gelte.

B.16.2. Sofern die klagenden Parteien im Rahmen des ersten Teils ihres Klagegrundes in ihrem Erwidierungsschriftsatz ebenso eine Ungleichbehandlung zwischen Einwohnern von Fazilitäten-Gemeinden beanstanden, ist dieser Einwand, wie der Ministerrat anführt, als neuer Klagegrund anzusehen, der nach Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig ist.

B.17. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.18. Vor den durch die angefochtenen Bestimmungen vorgenommenen Abänderungen gehörten zum Gerichtskanton, der sich aus den Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode und Wezembeek-Oppem zusammensetzt, zwei Sitze des Friedensgerichts, einer in Sint-Genesius-Rode und einer in Kraainem.

Wie sich aus den in B.1 angeführten Vorarbeiten ergibt, wollte der Gesetzgeber eine « Zentralisierung hin zu einem Sitz bei den Kantonen mit zwei oder mehr Sitzen herbeiführen ». Aus diesem Grunde wurde entschieden, den Sitz in Kraainem im vorerwähnten Kanton aufzulösen.

B.19.1. Artikel 157*bis* der Verfassung bestimmt:

« Die wesentlichen Bestandteile der Reform in Bezug auf den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten im Gerichtsbezirk Brüssel und die damit verbundenen Aspekte in Bezug auf Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Bereich können nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden ».

Diese Bestimmung ist am 31. März 2014 in Kraft getreten (Artikel 41 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 « über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten »).

B.19.2. Die « wesentlichen Bestandteile », von denen in der vorerwähnten Verfassungsbestimmung die Rede ist, werden in der Erläuterung zum Vorschlag zur Revision der Verfassung aufgezählt, der zu dieser Bestimmung geführt hat:

« Die wesentlichen Bestandteile der Reform des Gerichtsbezirks Brüssel, die nur durch ein Sondergesetz geändert werden können, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, sind:

1. Die Regeln bezüglich des Sprachwechsels oder der Verweisung an ein Gericht der anderen Sprachrolle auf einseitigen Antrag oder in gegenseitigem Einvernehmen gemäß den durch das Gesetz festgelegten Modalitäten, nämlich:

- die bestehenden, im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten, einen Antrag auf Sprachwechsel im Gerichtsbezirk Brüssel zu stellen, werden bestehen bleiben, doch gegebenenfalls wird dieser Antrag in einen Antrag auf Verweisung umgewandelt unter Berücksichtigung der Zweiteilung der Gerichte;

- in Zivilsachen wird für die Beklagten, die ihren Wohnsitz in den sechs Randgemeinden oder in den 19 Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt haben, die Beurteilungsbefugnis des Richters im Rahmen eines Antrags auf Sprachwechsel und/oder auf Verweisung für alle Gerichte auf die beiden folgenden Gründe begrenzt sein: wenn der Sprachwechsel im Widerspruch zur Sprache der Mehrheit der relevanten Aktenstücke oder zur Sprache des Arbeitsverhältnisses steht. Für die Verwaltungsbehörden bleibt die Situation unverändert und unterliegen sie, wenn sie einen Antrag auf Sprachwechsel oder auf Verweisung stellen, weiterhin der auf der Sprachkenntnis beruhenden Beurteilungsbefugnis des Magistraten;

- für die niederländischsprachigen oder die französischsprachigen Gerichte des Gerichtsbezirks Brüssel können die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen beantragen, die Sprache zu wechseln oder verwiesen zu werden. Der Richter gibt diesem Antrag von Amts wegen statt, indem er unmittelbar eine Entscheidung trifft.

2. Die Regeln bezüglich des freiwilligen Erscheinens vor dem Gericht der Sprache ihrer Wahl, nämlich dass, wenn die Parteien ihren Wohnsitz in einer der 54 Gemeinden des Gerichtsbezirks Brüssel haben und wenn sie nach der Entstehung der Streitsache zu einem Einvernehmen in Bezug auf die Sprache des Verfahrens gelangen, sie in Anwendung von Artikel 706 des Gerichtsgesetzbuches freiwillig vor dem zuständigen niederländischsprachigen oder französischsprachigen Gericht ihrer Wahl erscheinen oder dort eine gemeinsame Antragschrift einreichen, gemäß den im Gesetz festgelegten Bedingungen.

3. Die Abordnung von funktionell zweisprachigen französischsprachigen Magistraten der Staatsanwaltschaft von Brüssel zu derjenigen von Halle-Vilvoorde im Hinblick auf die vorrangige Behandlung von französischsprachigen Sachen unter den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen, nämlich dass sie diese Sachen vorrangig behandeln, sobald der Beschuldigte die französische Sprache gewählt hat, und dass sie der Amtsgewalt des Prokurators des Königs von Halle-Vilvoorde hinsichtlich der Ausführung der Kriminalpolitik unterliegen, jedoch der hierarchischen Gewalt des Prokurators des Königs von Brüssel.

4. Das direkte Beschwerderecht und mit voller Rechtsprechungsbefugnis im Falle eines Verstoßes gegen diese Rechte und Verfahrensgarantien, unter den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen, nämlich dass im Gesetz festgelegt wird, dass die vereinigten französischsprachigen und niederländischsprachigen Bezirksgerichte über diese Beschwerde befinden werden gemäß einem Verfahren wie dem Eilverfahren, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend ist und dass der Vorsitz in diesem Gericht abwechselnd durch einen französischsprachigen und einen niederländischsprachigen Magistrat ausgeübt wird.

5. Die Beibehaltung des territorialen Amtsbereichs der Rechtsprechungsorgane des Gerichtsbezirks Brüssel, zu dem die 54 Gemeinden gehören, so wie es bisher im Gesetz vorgesehen ist.

6. Die Beibehaltung des territorialen Amtsbereichs der zwei Staatsanwaltschaften des Gerichtsbezirks Brüssel, so wie es im Gesetz festgelegt ist, nämlich, dass die Staatsanwaltschaft in eine Staatsanwaltschaft von Brüssel, die für das Gebiet der 19 Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt zuständig ist, und eine Staatsanwaltschaft von Halle-Vilvoorde, die für das Gebiet von Halle-Vilvoorde zuständig ist, aufgeteilt wird.

7. Die Einsetzung des Koordinierungsausschusses und die Regeln, um die Konzertierung zwischen der Staatsanwaltschaft von Brüssel und der Staatsanwaltschaft von Halle–Vilvoorde zu gewährleisten, unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2141/001, SS. 4-5).

B.19.3. Die Reform in Bezug auf den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten im Gerichtsbezirk Brüssel, die in Artikel 157*bis* der Verfassung erwähnt ist, wurde durch das Gesetz vom 19. Juli 2012 « zur Reform des Gerichtsbezirks Brüssel » durchgeführt.

Der Umstand, dass die betreffende Reform durch das Gesetz vom 19. Juli 2012 durchgeführt worden ist, beinhaltet nicht, dass alle Bestimmungen dieses Gesetzes als wesentliche Bestandteile im Sinne von Artikel 157*bis* der Verfassung anzusehen sind. Aus den Vorarbeiten geht im Gegenteil hervor, dass diese wesentlichen Bestandteile sich auf die in B.19.2 genannten Bestandteile beschränken (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2141/003, S. 4, und *Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1673/3, S. 9).

B.20.1. Artikel 7*bis* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten », ersetzt durch Artikel 51 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 2012, legte vor den durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Abänderungen fest:

« § 1. Vor den Friedensgerichten von Kraainem, Sint-Genesius-Rode und Meise kann der Beklagte, der in Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel oder Wezembeek-Oppem wohnhaft ist, beantragen, dass das Verfahren in Französisch, vor jeglicher Verteidigung und Einrede, selbst der Nichtzuständigkeit, fortgesetzt wird.

Der in Absatz 1 erwähnte Antrag wird mündlich vom Beklagten, der persönlich erscheint, eingereicht. Er wird schriftlich eingereicht, wenn der Beklagte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt.

Der Richter entscheidet sofort. Er kann den Antrag auf Sprachwechsel nur aus einem der beiden folgenden Gründe ablehnen:

- wenn dieser Antrag der Sprache der Mehrheit der relevanten Aktenstücke nicht entspricht,
- wenn dieser Antrag der Sprache des Arbeitsverhältnisses nicht entspricht.

Seine Entscheidung wird mit Gründen versehen und schnellstmöglich per Gerichtsbrief oder per Fax notifiziert. Wird innerhalb der in Artikel 23*quater* erwähnten Frist keine Beschwerde eingereicht, wird die Entscheidung bei Vorlage der Urschrift und vor ihrer Registrierung ohne andere Verfahren oder Formalitäten vollstreckbar.

§ 2. Die in § 1 bestimmten Regeln sind ebenfalls anwendbar auf die Polizeigerichte von Halle und von Vilvoorde, die in den in Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Angelegenheiten tagen.

In diesem Fall leitet der Richter die Sache an das französischsprachige Polizeigericht von Brüssel weiter ».

B.20.2. Der angefochtene Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 ersetzt im vorerwähnten Artikel 7*bis* § 1 Absatz 1 zwar die Worte « Vor den Friedensgerichten von Kraainem, Sint-Genesius-Rode » durch die Worte « Vor den Friedensgerichten von Sint-Genesius-Rode », ändert jedoch die in dieser letzteren Bestimmung enthaltenen Regeln über den Sprachgebrauch nicht, die für die Beklagten mit Wohnsitz in Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel und Wezembeek-Oppem gelten. Die sonstigen von den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6969 und 6970 angefochtenen Bestimmungen ändern diese Regeln ebenso wenig ab.

B.20.3. Die angefochtenen Bestimmungen beschränken sich darauf, den Sitz des Friedensgerichts in Kraainem aufzulösen und die Gesetzesbestimmungen, die sich auf diesen Sitz beziehen, dementsprechend anzupassen.

B.21. Das Bestehen eines Sitzes des Friedensgerichts in Kraainem stellt als solches keinen wesentlichen Bestandteil der Reform in Bezug auf den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten im Gerichtsbezirk Brüssel im Sinne von Artikel 157*bis* der Verfassung dar.

Die Auflösung dieses Sitzes muss folglich nicht mittels eines mit der in Artikel 4 letzter Absatz der Verfassung vorgesehenen Mehrheit angenommenen Gesetzes erfolgen.

B.22. Angesichts der vorstehenden Ausführungen befinden sich die Rechtsunterworfenen hinsichtlich des Friedensgerichts in Sint-Genesius-Rode einerseits und die Rechtsunterworfenen hinsichtlich anderer Friedensgerichte andererseits in Bezug auf die Maßnahme, durch die für alle Gerichtskantone, in denen es mehrere Sitze des Friedensgerichts gab, bestimmt wird, dass es fortan nur einen Sitz des Friedensgerichts gibt, nicht in wesentlich unterschiedlichen Situationen. In Bezug auf diese Maßnahme durfte der Gesetzgeber folglich zu dem Schluss gelangen, dass beide Kategorien von Rechtsunterworfenen gleichbehandelt werden können.

B.23. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 6969 und 6970 ist unbegründet.

B.24. Im zweiten Teil des Klagegrunds machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen das Recht auf Zugang zu einem Gericht im Sinne der im Klagegrund erwähnten Verfassungs- und internationalen Bestimmungen durch die Auflösung des Sitzes des Friedensgerichts in Kraainem auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigten.

B.25.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

B.25.2. Dieser Artikel beinhaltet ein Recht auf Zugang zum zuständigen Richter. Dieses Recht wäre inhaltsleer, wenn die Anforderungen an ein faires Verfahren im Sinne von unter anderem Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht erfüllt wären.

B.25.3. Artikel 13 der Verfassung hindert den Gesetzgeber an sich nicht daran, dass er den Amtsbereich der Gerichtskantone neu gliedert und die Sitze der Friedensgerichte in diesen Kantonen neu bestimmt, wobei dies mit dem Bestreben gerechtfertigt wird, die Arbeit der Friedensgerichte effizienter zu gestalten und die Arbeitslast besser zu verteilen.

B.26. Wie in B.13 erwähnt wurde, ist es einer Maßnahme, durch die der Sitz des Friedensgerichts in einem Gerichtskanton festgelegt wird, inhärent, dass manche Rechtsuchende eine weitere Strecke als andere zurücklegen müssen, um einer Sitzung des Friedensrichters beizuwohnen, und stellt eine solche Ungleichbehandlung an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar.

Unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele und angesichts der relativ begrenzten Größe der Amtsbereiche der Gerichtskantone führt die Auslösung des Sitzes des Friedensgerichts in Kraainem für die Rechtsuchenden, die infolge dieser Maßnahme eine weitere Strecke als vorher zurücklegen müssen, um einer Sitzung des Friedensrichters beizuwohnen, ebenso wenig zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Rechts auf

Zugang zu einem Gericht im Sinne der im Klagegrund erwähnten Verfassungs- und internationalen Bestimmungen.

B.27. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 6969 und 6970 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen